

Informationspflicht bei Direkterhebung

Zusammenfassung: Betroffene Personen sind „bei der Erhebung“ der Daten darüber zu informieren, was mit den Daten geschehen soll. Erhebung und Erfassung sind bei der Definition der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemeinsam genannt. Den Unterschied können wohl nur ausgefuchste Juristen erklären, es sei denn, man sieht im englischen Original der DSGVO nach. Dort wird Erheben mit „collecting“ und Erfassen mit recording bezeichnet. Collecting meint wohl das „Einsammeln“ der Daten und recording dann das, was wir landläufig mit der (elektronischen oder händischen) Verarbeitung verstehen. Dann macht auch die Forderung des Art. 13 Sinn, bei der Erhebung der Daten die für die betroffene Person wichtigen Informationen weiterzugeben. Wie das geht, wird im folgenden Praxistipp näher beleuchtet.

Der Praxisfall: Je näher der Tag der Gültigkeit der DSGVO kam, desto voller wurden Briefkasten und Postfächer mit Nachrichten, die sich auf die „neuen Pflichten“ der DSGVO beriefen. Vor allem Informationen, was mit den Daten genau geschieht, waren immer wieder dabei. So fordert die DSGVO unter anderem, dass betroffene Personen bei der Erhebung ihrer Daten über deren Verwendung und andere Punkte zu informieren seien. Die Forderung ist allerdings schon im BDSG vorhanden, war also nicht neu. Nur hatte sich offenbar kaum jemand daran gehalten. Da war es oft interessant zu lesen, was außer dem eigentlichen Zweck noch so alles mit den Daten gemacht wird. „Markt- und Konsumforschung“ ist noch eine der harmloseren Umschreibungen für die Weitergabe an nicht genannte Einrichtungen. Was davon legal war und was grenzwertig, dazu möchte der folgende Praxistipp einige sachliche Erläuterungen geben.

Was der Gesetzgeber erreichen möchte: Nur wer weiß, welche personenbezogenen Daten bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeitet werden, kann in der Folge seine Rechte und Freiheiten hinsichtlich Datenschutzes geltend machen. Daher hat der Gesetzgeber der EU eine Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person festgelegt.

Wenn die betroffene Person schon alle erhobenen Daten kennt: Der letzte Absatz des hier besprochenen Artikel 13 befreit Verantwortliche von der Informationspflicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Wer also schon in der Vergangenheit so aussagefähige Datenschutzerklärungen bereitge-

stellt hat, dass die in Art. 13 verlangten Informationen schon alle übermittelt wurden, muss der betroffenen Person keine weiteren Informationen bereitstellen. Dass die Datenschutzerklärung auf der Homepage dennoch auf Vollständigkeit überprüft werden muss, steht auf einem anderen Blatt.

Form der Information: Welche Form für die Information zu verwenden ist, richtet sich nach dem gerade eingeschlagenen Weg des Datenaustauschs zwischen Verantwortlichen und der betroffenen Person bei der Erhebung der personenbezogenen Daten. Diesen Hinweis entnimmt man dem Gesetzestext. Dort heißt es: „so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten die hier angesprochenen Informationen mit.“ Dies legt zumindest nahe, für die Mitteilung dieselbe Form zu nehmen, wie die der „Erhebung“ der Daten. Werden Daten online erhoben, dann ist die Information auf dieselbe Weise bereitzustellen, denn ein Medienbruch würde die Forderung „zum Zeitpunkt der Erhebung“ stark erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Werden Daten schriftlich (beispielsweise per Formular) erhoben, sollte die Information auch schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel: Ein Online-Leser einer Zeitung möchte ab und zu Leserbriefe schreiben. Er meldet sich zum entsprechenden Dienst an. Dabei werden Daten von ihm erhoben, um die Verbreitung nicht erlaubter Inhalte über diesen Weg zumindest zu erschweren. Es handelt sich um die erstmalige Erhebung. Also muss ihm die in Art. 13 DSGVO geforderte Information „zum Zeitpunkt der Erhebung“ dieser Daten zur Verfügung stehen. Das kann wohl nur im Zusammenhang mit der Erhebung der Daten für die Registrie-

rung als Leserbriefschreiber erfolgen, also in derselben Form und mit demselben Medium, hier über die Homepage des Anbieters. Hier sollte ein Link zur entsprechenden Erklärung beim Anmeldevorgang aufrufbar sein, um die in Art. 13 Abs. 1 DSGVO geforderte Bedingung zu erfüllen. Würden die Informationen per Post zur Verfügung gestellt, kann die Forderung „zum Zeitpunkt der Erhebung“ nicht erfüllt werden. Selbst die Zusendung der Information in ein Mailpostfach der betroffenen Person würde die Forderung unterlaufen.

Was bedeutet „Verarbeitung“ von Daten? Eigentlich spricht die GDPR/ DSGVO nur noch von der Verarbeitung personenbezogener Daten, im Gegensatz zur davor gültigen Praxis, von „erheben, nutzen und verarbeiten personenbezogener Daten“ zu sprechen. Eigentlich. Und das macht absolut Sinn. So zu erkennen in der Definition im Art. 4 Ziff. 2 der DSGVO. Dort wird dem Begriff der Verarbeitung alles zugeordnet, was Handlungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten bedeutet. Demzufolge bezeichnet die „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Ziff. 2 DSGVO).

Unterschied zwischen „Erheben“ und „Erfassen“ von personenbezogenen Daten? Was ist eigentlich der Unterschied zwischen „Erheben“ und „Erfassen“? Wer die Forderungen der DSGVO erfüllen möchte, muss zumindest die formalen Vorgaben verstanden haben. Hier kann möglicherweise ein Blick in die englische Originalfassung der GDPR helfen (Verhandlungssprache war englisch). Dort ist „Erheben“ die Übersetzung für „collection“ und „Erfassen“ die für „recording“. Der Begriff „collection“ ist mit „Erheben“ interessant übersetzt. Schaut man bei Übersetzungsdiensten nach, dann dürften Abholung oder Sammlung eher die gängigsten Erläuterungen

hierfür sein. In im Internet verfügbaren Übersetzungsprogrammen ist nirgends von dem hier verwendeten Begriff „erheben“ die Rede. Recording wird dort mit Aufzeichnen oder Protokollieren übersetzt. Legt man diese Interpretation zugrunde, dann ist mit „collection“ das Einsammeln der Daten gemeint, was man wohl auch mit „Erhebung“ übersetzen kann. Im Unterschied dazu ist dann die eigentliche Aufnahme der Daten in die Datenverarbeitung der andere Schritt, der mit „Erfassen“ übersetzt wurde. Das bedeutet, dass auch der Eintrag von Daten in ein Formular unter „Erheben“ fällt, während das Erfassen dann die Übernahme der Daten in eine elektronische oder nicht-elektronische weitere Bearbeitung bedeutet.

Beim „Einsammeln/ Erheben“ informieren: Wenn wir also Daten „einsammeln“, dann muss beim Einsammeln eine Information gegeben werden, was mit diesen Daten geschehen soll. Das macht Sinn, denn an dieser Stelle kann sich der Anwender ja auch noch gegen eine Datenübermittlung und -verarbeitung entscheiden. Danach kann es zu spät sein, vor allem, wenn die Daten irgendwohin ins Internet übertragen werden. Diese Erfahrung hat ja schon Max Schrems gemacht, der Österreicher, der nur von Facebook seine Daten zuerst gelöscht und dann später zurückhaben wollte, und bis heute nicht erreicht hat, dass sich Facebook an die Regeln im Umgang mit den Grundrechten der User hält. Andererseits dürften die wenigsten Facebook-Nutzer überhaupt daran interessiert sein, was mit den Daten bei Facebook oder WhatsApp geschieht. Sonst hätten sie sich wohl für andere Dienste entschieden.

Bei Datenerhebung online auch die Information online erteilen: Wenn also Daten online erhoben werden, dann ist die Information auch online zu erteilen. Hier genügt ein Link auf die (hoffentlich vollständige) Datenschutzerklärung auf der Homepage. Ist die Datenschutzerklärung nicht vollständig und auch nicht aktuell und es ist noch keine Abmahnung eingegangen, dann ist es jetzt höchste Zeit, für die Aktualität und Vollständigkeit der Homepage zu sorgen. Die Information darf natürlich auch direkt dort stehen, wo die Daten erhoben werden. Dann läuft der Verantwortliche allerdings Gefahr, dass, je mehr solcher In-seln mit kleinen Datenschutzerklärungen

entstehen, es desto schwerer ist, diese alle im Falle einer Erneuerung anzupassen, wie schnell könnte da eine dieser „Inseln“ vergessen werden.

Bei schriftlichen Formularen muss einmal eine Information erteilt worden sein:

Werden Daten per Post erhoben, muss auch die Information bei der Erhebung vorliegen. Dies kann (soweit vollständig und aktuell) neben dem Beifügen der Erläuterungen zum Formular auch mit einer einmalig zugesendeten Erklärung, etwa im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen (dort allerdings hervorgehoben) erfolgen. Sie muss eben „bei der Erhebung“ vorliegen. So macht es durchaus Sinn, dass etliche Geschäftspartner vor allem ihren privaten Kunden im Zusammenhang mit der Rechtsgültigkeit der DSGVO diese Informationen erneut oder erstmalig zugesendet haben. Sofern noch nicht geschehen, empfiehlt es sich dringend, dies nachzuholen.

Bei telefonischer Erhebung muss vorgelesen werden: Bei der Erhebung bedeutet

dann aber auch bei telefonischen Datenerhebungen, dass dort dann die Erläuterungen nach Art. 13 in irgendeiner Weise zu hören sein müssen. Bei Rückfragen müsste dann auch jemand bereitstehen, der die Auskünfte auch erteilen kann, die sich ein Anwender wünscht. Viele Gesprächsleitfäden von Callcentern dürften daher auch umgeschrieben worden sein.

Bußgeld bei nicht erfolgter Information:

Wird die Information nach Art. 13 nicht erteilt, handelt es sich um ein Vergehen, dass mit Bußgeld bis 20 Mio. Euro oder (falls höher) bis 4% des weltweiten Konzernumsatzes des Vorjahres bestraft werden kann. Es kann sich also durchaus lohnen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und die Information angemessen bereitzustellen.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschuttkabarett.de.